

**Friedhofsordnung der Stadt Oberriexingen
vom 24.10.1989
mit Änderung vom 12.09.2006**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.10.1989, mit Änderung vom 12.09.2006, nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und Eigentum der Stadt Oberriexingen.
- (2) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für den städtischen Friedhof.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

**§ 2
Verwaltung**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

**§ 3
Zweckbestimmung**

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung derjenigen Personen die
 1. Einwohner der Stadt Oberriexingen waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebiets verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.
- (2) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 4
Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist täglich
während der Sommermonate (vom 01. April bis 30. September) in der Zeit von 7.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit ,
während der Wintermonate (vom 01. Oktober bis 31. März) in der Zeit von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit
für den Besuch geöffnet.

- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
1. Tiere mitzubringen, (ausgenommen Blindenhunde)
 2. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 3. Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten.
 4. Druckschriften zu verteilen.
 5. Bei Bestattungsfeierlichkeiten oder Gedenkfeiern in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 6. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern.
 7. Den Friedhof oder seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasen- und Grabflächen unberechtigt zu betreten.
 8. Zu rauchen, zu Lärmen, Rundfunkempfänger oder ähnliche Geräte zu betreiben.
- (3) Fundsachen sind unabhängig von ihrem Wert bei der Friedhofsverwaltung abzuliefern.
- (4) Wer gegen ein Verbot in Absatz 2 verstößt, kann von dem zuständigen Personal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (5) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind
 2. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins, dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem

Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 8 Särge

- (1) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen anzuliefern. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (3) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhefrist für Leichen in Erdgräbern (Reihen- und Wahlgräbern) bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre.

Die Ruhefrist für Aschen in Urnengräbern sowie Urnenwänden bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre.

§ 11

Exhumierung und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Die Öffnung eines Grabes und die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Graböffnungen und Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder besonderen Härtefalls erteilt.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 3 (dauernde, mangelnde Grabpflege) und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 18 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen erfolgen durch die Gemeinde. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.
- (2) Rechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Besondere Nutzungsrechte werden gegen Zahlung der in der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb von Nutzungsrechten wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.
- (4) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten erforderliche Zwischenregelungen treffen.
- (5) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 2. Urnenreihengräber
 3. Wahlgräber
 4. Urnenwände / Urnenstelen

(6) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(7) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 13 Beisetzung

(1) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. In eine Urnenkammer der Urnenwände dürfen bis zu 2 Überurnen beigesetzt werden.

(2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbenen Kinder in einem Sarg zu bestatten.

(3) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.

(4) Aschen müssen in Urnenreihengräbern beigesetzt werden, nicht mehr in Wahlgräbern für Erdbestattungen.

§ 14 Reihengräber

(1) Reihengräber sind die allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 10) abgegeben werden. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Die gilt auch für Urnenreihengräber und Urnenkammern in Urnenwänden.

(2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

(3) Es werden ausgewiesen:

1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener im Alter bis zu 6 Jahren.

2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener über 6 Jahre.

Die Reihengräber haben folgende Maße:

1. Für Verstorbene bis zu 6 Jahren:

Länge: 1,20 Meter

Breite: 0,80 Meter

2. Für Verstorbene über 6 Jahre:

Länge: 2,00 Meter

Breite: 1,00 Meter

(4) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der letzten Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach Ablauf einer

angemessenen Frist auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und eingesät werden.

- (5) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 3 Monate vor Abräumung bekannt gegeben.

§ 15 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt auf Antrag.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in diesem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
- (1) Ehegatten
 - (2) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - (3) die Ehegatten der unter Abs. 2 Ziffer 2 bezeichneten Personen
 - (4) nicht unter 1 – 3 aufgeführte Erben

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Wahlgräber haben folgende Maße:

Länge: 2,00 Meter
Breite: 1,00 Meter

§ 16 Nutzungszeit

- (1) Das Nutzungsrecht wird auf 20 Jahre bzw. bei Urnenkammern in Urnenwänden und Urnengräbern auf 15 Jahre eingeräumt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragsstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (3) Das Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Das Gestaltungs- und Pflegerecht bleibt darüber hinaus bestehen, solange die Ruhezeit für die letzte Beisetzung noch läuft.

§ 17 Nutzungsberechtigte

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung nur an Angehörige im Sinne Des § 15 Abs. 2 übertragen werden.
- (2) Stirbt der Nutzungsberechtigte oder ist er dauernd an der Ausübung des Nutzungsrechts gehindert, so geht das Nutzungsrecht auf den Erben über. Unter mehreren Erben hat der nach der Reihenfolge in § 15 Abs. 2 genannte nächste Angehörige den Vorrang, falls sich die Erben nicht anderweitig einigen. Gleichrangige Angehörige sind zu einer Einigung verpflichtet.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, denjenigen Erben als Nutzungsberechtigten anzuerkennen, der sich durch eine Urkunde nach § 12 Ziffer 3 ausweist.
- (4) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärungen gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obigen Reihenfolge über.

§ 18 Entzug des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht der Vorschrift des § 28 entsprechend würdig hergerichtet und instand gehalten wird. Der Nutzungsberechtigte ist zuvor zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 19 Urnengräber

- (1) Aschenurnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (2) Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,50 Metern beigesetzt
- (3) Urnenreihengräber haben folgende Maße:
Länge: 1,20 Meter
Breite: 0,80 Meter
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (5) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihengräber gelten auch für Urnengräber.

§ 19 a Urnengrabstätten in Urnenwandssystemen

- (1) Für die Beisetzung von Urnen stehen neben Erdgrabstätten Urnennischengräber in den Urnenwänden zur Verfügung.
- (2) Urnenwandnischen sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in Urnenwänden, an denen auf Antrag Nutzungsrechte verliehen werden. Nutzungsrechte werden nur durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigte sind die durch die Verleihung bestimmten Personen.
- (3) Nutzungsrechte an Urnenwandnischen werden auf die Dauer von 15 Jahren nur anlässlich eines Todesfalls verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (5) Urnennischen sind mit einer Abdeckplatte mit Inschrift versehene Kammern in den Urnenwänden. In einer Urnennische dürfen die Aschen von höchstens zwei Verstorbenen beigesetzt werden. Die Belegung der Urnennischen in der Urnenwand erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge von oben nach unten entsprechend den Vorgaben der Friedhofsverwaltung. In einer Urnennische kann eine zweite Aschurne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der ersten Beisetzung noch nicht abgelaufen ist.
- (6) Bei den Grabstätten in der Urnenwand sind nur die von der Stadt beschafften Nischenplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftungsart zugelassen. Montage und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Stadt fachgerecht von einem Steinmetz vornehmen zu lassen.
- (7) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen.
- (8) Auf der Verschlussplatte der Urnennischen sind Name, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen anzubringen. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe und Farbe des Schrifttyps mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild abgeben.
- (9) Die Beschriftung der Grabplatten ist nur in Aufsatzbuchstaben bis zu einer Größe von max. 5 cm aus heller Bronze, Schrifttyp gemischt, zulässig. Die zusätzliche Anbringung von Bronze-Ornamenten ist gestattet. Die Grabplatten werden von der Friedhofsverwaltung eingesetzt und sind dieser nach Fertigstellung der Beschriftung durch den Steinmetz zu übergeben.
- (10) Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Verschlussplatten wie z.B. Bilder, Verzierungen, Halterungen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist unzulässig. Anstelle von Bronzeornamenten können auch spezielle Blumenväsen für Urnenwände angebracht werden.

Das Anbringen von irgendwelchen anderen Gegenständen an den Stelenkörpern ist ebenfalls unzulässig. Diese werden von der Gemeinde bei Zuwiderhandlung sofort entfernt.

Optische Veränderungen an den Urnenstelen sind grundsätzlich unzulässig. Wer eine Urnenstele durch Bemalen oder individuelle Steinmetzarbeiten, außer der zulässigen Beschriftung, beschädigt oder verändert, haftet gegenüber der Gemeinde. Die Gemeinde kann sich in diesem Falle die Stele vom Verursacher komplett ersetzen lassen.

Das Anbringen oder Abstellen von Grab- bzw. Blumenschmuck auf der oberen Abdeckplatte der Stelen wird untersagt. Die Ablage ist vor dem Sockel oder an vorgesetzten Blumenbänken der Anlage möglich.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 20 Allgemeines

- (1) Die Errichtung und Veränderung, das Versetzen und Entfernen von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderen baulichen Anlage ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig, die vor Beginn der Arbeiten erteilt sein muss.

- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle zum besseren Verständnis vorzulegen.
- (3) Grabdenkmäler sind entsprechend den jeweils gegebenen Bodenverhältnissen standsicher zu gründen und fachgerecht zu verübeln.
- (4) Die Gräber werden durch die Gemeinde mit Gehwegplatten eingefasst. Einfassungen anderer Art, auch aus Pflanzen, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind bestehende Grabeinfassungen für die Dauer des Nutzungsrechts. Die für die Grabeinfassung durch Gehwegplatten entstehenden Kosten sind von den Verfügungsberechtigten zu ersetzen.

§ 21 Begriffsbestimmungen

Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf einer Grabstätte errichtete Denkmal. Dazu gehören Grabsteine, Steintafeln, Ersatztafeln (Epitaphien), Aufsätze sowie Holz- und Metallkreuze in einfacher oder künstlerischer Ausführung, gerner provisorischer Grabzeichen, die größer als 15 x 30 cm sind.

§ 22 Ablehnung der Genehmigung

- (1) Die Einwilligung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (2) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Berechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu ändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt und den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung angepasst sein. Grabmäler dürfen keinen sichtbaren Sockel über 15 cm haben.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist erwünscht.
- (4) Nicht zugelassen sind:
 1. aufgetragener und angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Beton oder Porzellan

2. Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen
 3. Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen
 3. Lichtbilder
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 24 Grabmalgröße

- (1) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,0 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Grabmäler an Urnengräbern sollen nicht höher als 0,70 m sein. Die Breite sollte 2/3 der Grabbreite betragen. Stehend sollten Höhe zur Breite im Verhältnis 2:1 betragen, Breitsteine im Verhältnis Höhe zur Breite 1:1,5 bis 1:2. Die Mindeststärke bei Grabsteinen beträgt 0,14 m. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine) sind zulässig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 25 Unterhaltung und Haftung

- (1) Der Grabberechtigte hat das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Er haftet für jeden Schaden durch Grabmale mit mangelnder Standsicherheit sowie in anderer Weise schadhafte Grabausstattungen.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Grabberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 26 Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist sind Grabmal und sonstige Grabausstattungen von den Berechtigten zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann dies durch die Gemeinde auf Kosten des Grabberechtigten erfolgen.
- (2) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmäler, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

VI. – Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

- (1) Grabstätten müssen in einer friedhofswürdigen Weise entsprechend angelegt und unterhalten werden. Höhe und Form der Grabhügel und der Gestaltung muss sich dem allgemeinen Friedhofsbild anpassen.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größeren Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Bäume und Sträucher gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung gärtnerisch hergerichtet sein. Provisorische Grabzeichen nach spätestens 18 Monaten nach der Belegung entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit sind sie abzuräumen. §26 gilt entsprechend.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Berechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. – Benutzung der Leichenhalle –

§ 29 Leichenhallenbenutzung

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während den festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. – Schluss- und Übergangsvorschriften –

§ 30 Übergangsregelung

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Rechte und Pflichten nach den Vorschriften dieser Satzung. Vorherige Regelungen über die Gestaltung der Grabmale und Grabstätten bleiben unberührt.

§ 31 Registerführung und Aufbewahrungspflicht

- (1) Es werden die folgenden Listen geführt:
1. ein Totengräberbuch,
 2. eine Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen,
 3. eine chronologische Kartei der Verstorbenen,
 4. ein Verzeichnis nach §26 Abs. 2 Friedhofsordnung.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabdenkmalsentwürfe sind zu verwahren.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

§ 33 Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen den Vorschriften von § 4 und 5 Abs. 1 betritt.
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen der Friedhofspersonals nicht befolgt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§6 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 5 Abs. 2 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 20 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und 2),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25 Abs. 1 und 2)

§ 35 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die bisherige Satzung (Friedhofsordnung) vom 30.03.1976 und 01.03.1977 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/ Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bürgermeisteramt Oberriexingen, den 27.10.1989

gez. Baur

Bürgermeister